

Dr. Wolfgang Peschorn
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0551-I/1/2019

Wien, am 12. August 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Fürst, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. Juli 2019 unter der Nr. **4013/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Anklagen der Sektionschefs Vogl und Hutter in der Causa Stadterweiterungsfonds“ gerichtet, die ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworte:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Wann und auf welche Weise haben Sie davon Kenntnis erlangt, dass in der Causa Stadterweiterungsfonds Anklagen gegen höchste BMI-Beamte bevorstehen?*
- *Wann und auf welche Weise haben Sie davon Kenntnis erlangt, dass die Anklagen von der WKStA bestätigt wurden?*

Das Bundesministerium für Inneres erlangte durch die mediale Berichterstattung am 14. Juni 2019 davon Kenntnis, dass gegen höchste Bedienstete des Bundesministeriums für Inneres in der Causa Stadterweiterungsfonds Anklagen bevorstehen sollen.

Durch die Übermittlung der Anklageschrift am 22. Juli 2019 durch die Oberstaatsanwaltschaft Wien erlangte das Bundesministerium für Inneres Kenntnis von den Anklagen. Eine ausdrückliche Bestätigung durch die aktenführende WKStA erfolgte nicht.

Zu den Fragen 3, 5 und 6:

- *Wann und auf welche Weise haben Sie davon Kenntnis erlangt, dass die Anklagen den beiden betroffenen Sektionschefs zugestellt wurden?*
- *Wurden Sie von Sektionschef Hutter darüber informiert, dass Anklage gegen ihn erhoben wurde?*
 - a. *Wenn ja: Wann und auf welche Weise wurden Sie durch Hutter informiert?*
 - b. *Wenn ja: Wurden Sie über den Inhalt der Anklage und insbesondere über die Hutter zur Last gelegten Tatbestände informiert?*
 - c. *Wenn nein: Werden Sie aufgrund der unterbliebenen Information durch den Beamten Karl Hutter dienstrechtliche Konsequenzen ziehen?*
- *Wurden Sie von Sektionschef Vogl darüber informiert, dass Anklage gegen ihn erhoben wurde?*
 - a. *Wenn ja: Wann und auf welche Weise wurden Sie durch Vogl informiert?*
 - b. *Wenn ja: Wurden Sie über den Inhalt der Anklage und insbesondere über die Vogl zur Last gelegten Tatbestände informiert?*
 - c. *Wenn nein: Werden Sie aufgrund der unterbliebenen Information durch den Beamten Mathias Vogl dienstrechtliche Konsequenzen ziehen?*

Das Bundesministerium für Inneres erlangte am 18. Juni 2019 durch eine E-Mail eines betroffenen Bediensteten davon Kenntnis. Ich ersuche um Verständnis, dass der Beantwortung der weiteren Frage unter anderem das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Datenschutz und das Recht auf ein faires Verfahren nach Art 6 EMRK entgegensteht.

Zur Frage 4:

- *Wann und auf welche Weise haben Sie die Anklagen persönlich erhalten?*

Das Bundesministerium für Inneres erhielt am 22. Juli 2019 die Anklageschrift mittels E-Mail von der Oberstaatsanwaltschaft Wien. Ich hatte bereits zuvor angeordnet, dass mir diese nach dem Einlangen umgehend vorgelegt wird, was auch am gleichen Tag geschah.

Zur Frage 7:

- *Welche Schritte haben Sie wann genau gesetzt, damit das BMI bzw. Sie persönlich die Anklagen einsehen können?*

Das Bundesministerium für Inneres hat am 14. Juni 2019 ein Amtshilfeersuchen an die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) übermittelt. Nachdem die WKSTA mitgeteilt hatte, dass die Sache beim Landesgericht für Strafsachen Wien liegen würde, wurde dieses umgehend am 21. Juni 2019

im Wege der Amtshilfe schriftlich um Übermittlung der Anklageschrift ersucht. Dieses Ersuchen wurde mit Schreiben vom 5. Juli 2019 und 12. Juli 2019 urgiert.

Da diese Ersuchen erfolglos blieben, stellte das Bundesministerium für Inneres am 22. Juli 2019 schriftlich das Amtshilfeersuchen an die Oberstaatsanwaltschaft Wien um Übermittlung der in Rede stehenden Anklageschrift. Diesem Ersuchen wurde umgehend entsprochen.

Zu den Fragen 8 bis 11:

- *Welche Dienststelle im BMI ist gemäß Geschäftseinteilung dafür zuständig, von Justizbehörden Unterlagen anzufordern, welche strafrechtliche Schritte (wie zum Beispiel Anklagen) gegen BMI-Bedienstete zum Inhalt haben?*
- *Welche Schritte hat diese zuständige Dienststelle seit der Ankündigung der Anklagen durch Herbert Kickl am 14. Juni wann genau von sich aus gesetzt?*
- *Welche Schritte hat diese zuständige Dienststelle seit der Ankündigung der Anklagen durch Herbert Kickl am 14. Juni wann genau auf Weisung oder Auftrag durch Sie oder andere, vorgesetzte Dienststellen gesetzt?*
- *Sie haben am 23. Juni gesagt, das BMI habe die Anklagen angefordert, aber noch nicht bekommen. Wann genau wurden die Anklagen bei welchen Stellen in der Justiz angefordert und welche Antwort(en) gingen auf die Ersuchen seither ein?*

Für diese Angelegenheiten ist die Abteilung I/1 – Personalabteilung – die gemäß Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Inneres zuständige Organisationseinheit.

Die Personalabteilung hat nach der medial bekannt gewordenen Ankündigung, dass Bedienstete des Bundesministeriums für Inneres in der Angelegenheit Wiener Stadterweiterungsfonds angeklagt werden sollen, die Justizbehörden mit Amtshilfeersuchen vom 14. Juni 2019, 21. Juni 2019, 5. Juli 2019, 12. Juli 2019 und vom 22. Juli 2019 um Übersendung der Anklageschrift gebeten.

Am 14. Juni 2019 wurde schriftlich bei der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption angefragt. Auf Grund dieses Ersuchens wurde vom zuständigen Oberstaatsanwalt telefonisch mitgeteilt, dass der Akt dem Landesgericht für Strafsachen Wien übermittelt worden sei und die Anklageschrift deshalb nicht dem Bundesministerium für Inneres übersandt werden könne.

Deswegen richtete das Bundesministerium für Inneres am 21. Juni 2019 an das Landesgericht für Strafsachen das auf Amtshilfe gestützte Ersuchen um Übersendung der Anklageschrift. Da dieses unbeantwortet blieb, erfolgten mit Schreiben vom 5. Juli 2019 und vom 12. Juli

2019 schriftliche Urgenzen. In weiterer Folge langte die Mitteilung des Landesgerichts für Strafsachen Wien in der Abteilung I/1 des Bundesministeriums für Inneres ein, wonach der Akt dem Oberlandesgericht Wien vorgelegt worden sei und deshalb dem Amtshilfeersuchen nicht nachgekommen werden könne.

Deswegen erfolgte am 22. Juli 2019 das schriftliche Amtshilfeersuchen an die Oberstaatsanwaltschaft Wien, die noch am selben Tag die Anklageschrift an das Bundesministerium für Inneres übermittelte.

Zur Frage 12:

- *Haben Sie die betroffenen Sektionschefs Hutter und Vogl darum ersucht, Ihnen Kopien der Ihnen zugestellten Anklagen zu übermitteln?*
 - a. *Wenn ja: Wann?*
 - b. *Wenn ja: Wurde Ihrem Wunsch entsprochen? Wann?*
 - c. *Wenn nein: Warum nicht?*

Bedienstete sind gesetzlich nicht zur Vorlage von strafrechtlich sie selbst belastenden Informationen verpflichtet.

Zur Frage 13:

- *Wer im BMI wäre für eine vorläufige Suspendierung der beiden Sektionschefs zuständig?*

Für vorläufige Suspendierungen von Bediensteten der Zentralstelle ist laut Geschäftseinteilung die Abteilung I/1 – Personalabteilung – zuständig.

Zur Frage 14:

- *Wer steht aktuell der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Inneres vor? Wer gehört ihr außerdem an?*

Hinsichtlich der Zusammensetzung der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Inneres darf auf die öffentlich einsehbare Homepage meines Ressorts verwiesen werden.

Zur Frage 15:

- *Ist es richtig, dass der Bereich Budget – und damit der verantwortungsvolle Umgang mit Steuermitteln – zu den wesentlichen Interessen des Dienstbereichs des Sektionschefs I gehört?*

Laut Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Inneres umfasst die Zuständigkeit der Sektion I neben den Bereichen Personal, Organisation, Ausbildung, Sicherheitspolitik, Internationales, EU, Öffentlichkeitsarbeit, Protokoll, Gesundheit, Psychologie, Sport auch

den Bereich Budget. Alle meine Bediensteten sind angehalten, verantwortungsvoll mit den Steuermitteln umzugehen.

Zur Frage 16:

- *Ist es richtig, dass die Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung zu den wesentlichen Interessen des Dienstbereichs des Sektionschefs III gehört?*

Laut Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Inneres umfasst die Zuständigkeit der Sektion III neben den Bereichen Legistik, Sicherheitsverwaltung, Wahlangelegenheiten, Rechtsangelegenheiten und Datenschutz, Grund- und Menschenrechtsangelegenheiten, Vergabe- und Vertragsangelegenheiten auch den Bereich Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung.

Zur Frage 17:

- *Sind die angeklagten Vorwürfe der Untreue und des Amtsmissbrauchs grundsätzlich geeignet, das Ansehen des Amtes zu gefährden?*

Da der Gesetzgeber die Delikte der Untreue und des Amtsmissbrauches nicht in den Katalog des § 112 Abs. Z 2 BDG 1979 aufgenommen hat, erfordert auch eine Anklage nach diesen Bestimmungen in jedem Einzelfall eine sorgfältige Beurteilung der in einer Anklageschrift enthaltenen Vorwürfe.

Zur Frage 18:

- *Gab es ab dem 14. Juni 2019 durch die Sektionschefs Hutter und Vogl aktive Kontaktaufnahmen mit Ihnen oder Mitarbeitern Ihres Kabinetts - per Mail, SMS oder Messenger-Diensten, per Telefon oder persönlich?*
 - a. *Wenn ja: Wie viele dieser Kontaktaufnahmen hatten die Causa Stadterweiterungsfonds bzw. die jetzt vorliegenden Anklagen zum Inhalt und wann fanden diese Kontaktaufnahmen auf welchem Weg (Mail etc.) statt?*
 - b. *Wenn ja: Wurde durch die beiden Sektionschefs durch diese Kontaktaufnahmen versucht, Sie oder Mitarbeiter Ihres Kabinetts hinsichtlich des dienst- und disziplinarrechtlichen Umgangs mit den Anklagen zu beeinflussen?*
 - c. *Wenn ja: Waren diese Kontaktaufnahmen als Versuche zu verstehen, eine vorläufige Suspendierung zu verhindern bzw. Argumente gegen diese Maßnahme zu übermitteln?*
 - d. *Wenn ja: In welcher Weise haben Sie bzw. die betroffenen Mitarbeiter Ihres Kabinetts auf diese Kontaktaufnahmen reagiert?*

Ich stehe mit meinen Führungspersonen so wie auch mit vielen anderen meiner Bediensteten in intensiven dienstlichen Kontakt. Als Vertreter des Dienstgebers Republik Österreich treffen

mich gegenüber allen meinen Bediensteten Fürsorgepflichten. Ich lasse mich in der Ausübung meiner Funktion nicht unsachlich beeinflussen.

Dr. Wolfgang Peschorn

